

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

GZ.: IX-774/9
Betr.: Miralucke; Naturdenkmal.

I.

B e s c h e i d

An

Frau Eleonore Schweiglhofer

P e r n i t z Nr.115

Gemäss den §§ 2,3,4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl.Nr.39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö.Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 40 von 1952, wird verfügt:

Die auf der Parz.Nr.557/15, Kat.Gemeinde Muggendorf im Lehmreggale, am Fusse des öst.-gerichteten Berghang des Unterberges, etwa 20 m von der Fahrstrasse entfernt, beim Karrenweg zum Unterbergshaus befindliche Miralucke wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Eine Änderung oder auch Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, dieses oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt oder sonstige Verunreinigungen der Umgebung oder auch der Höhle selbst.

Die Eigentümerin ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederseits zu gestatten.

Das Nichterhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 21, Abs.1, obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der Seltenheit dieser Höhle. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt zu erhalten, mussten die im Spruche ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Sorge musste auch dafür getragen werden, dass an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

II.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister in Pernitz zur Kenntnisnahme.
- 2.) das Bezirksgericht Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten

./.

5.) Mühle als Naturdenkmal im Grundbuche Pernitz durchzuführen.
das Amt der n.Ö. Landesregierung L.A. III/2 unter Anschluss des
Erhebungsblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung, mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Mr. Neustadt, am 7. Dez. 1955

114